VwGO-Reform: Der Gesetzentwurf auf einen Blick

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig:

„Gerade in Zeiten, in denen die Rechtsstaatlichkeit weltweit unter Druck steht, setzt die Reform der Verwaltungsgerichtsordnung ein klares Signal für eine starke Verwaltungsgerichtsbarkeit. Verwaltungsgerichte sind wichtige Wächter von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit. Sie kontrollieren behördliches Handeln – etwa bei der Genehmigung großer Bauprojekte, dem Verbot einer Demonstration oder der Anerkennung von Asylbewerbern.
Mit der Reform stärken wir die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgerichte: Verfahren sollen schneller entschieden werden können. Richterinnen und Richter sollen mehr Verantwortung übernehmen können. Und wir verbessern die Durchsetzung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen gegenüber dem Staat. Denn Rechtsstaatlichkeit funktioniert nur, wenn Behörden gerichtliche Entscheidungen respektieren und umsetzen, auch dann, wenn sie unbequem sind.“

Das zentrale Ziel	
Rechtsstaat stärken!	• Verwaltungsgerichte sollen entlastet, Verfahren sollen beschleunigt werden: Die Gerichte sollen mit gleichem Aufwand schneller zu ihren Entscheidungen kommen können. • Exekutiver Ungehorsam (Nichtbefolgung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen durch Hoheitsträger) soll besser verhindert werden.
Die wichtigsten geplanten Neuerungen	
Einsatz richterlichen Personals	Das richterliche Personal an den Verwaltungsgerichten soll effizienter eingesetzt werden; Gerichte sollen häufiger in kleinerer Besetzung entscheiden können: • Proberichterinnen und -richter sollen künftig bereits nach einem halben Jahr als Einzelrichterinnen und -richter Entscheidungen treffen können. Bisher dürfen sie nur in Asylverfahren schon nach sechs Monaten alleine entscheiden, in den übrigen Verfahren erst nach einem Jahr.

	• Bei den Oberverwaltungsgerichten sollen künftig mehr Entscheidungen durch Einzelrichterinnen und -richter statt durch den ganzen Senat getroffen werden können. Diese Möglichkeit soll in allen einfach gelagerten Fällen bestehen. Bisher ist dies nur in bestimmten Verfahren möglich. • Beim Bundesverwaltungsgericht sollen künftig häufiger Entscheidungen durch drei statt fünf Richterinnen und Richter gefällt werden können.
Umgang mit verspätetem Vorbringen und querulatorischen Klagen	• Trägt eine Partei in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Tatsachen verspätet vor, also erst nach Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist, soll das Gericht den Vortrag leichter als bisher zurückweisen können. • Verwaltungsgerichte sollen ein offensichtlich aussichtsloses und rechtsmissbräuchliches Gerichtsverfahren erst nach Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses betreiben müssen.
Konzentration auf rechtliche Prüfung	Verwaltungsgerichte sollen sich stärker darauf konzentrieren können, die eigentliche rechtliche Prüfung durchzuführen. Zwar sollen sie weiterhin für die Aufklärung des Sachverhalts zuständig bleiben (sogenannter Amtsermittlungsgrundsatz). Aber sie sollen künftig stärker den vorgebrachten Parteivortrag in den Mittelpunkt ihrer Tatsachenermittlung rücken können.
Rechtsmittel	Die Regeln über Rechtsmittel gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sollen punktuell klarer, konsistenter und zeitgemäßer gefasst werden: • Es soll einheitlich geregelt werden, wann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, nachdem ein Gericht von Entscheidungen des übergeordneten Gerichts in ähnlich gelagerten Fällen abweicht (sogenannte Divergenz). Bislang ist das in den verschiedenen Verfahrensordnungen sprachlich uneinheitlich geregelt. • Es soll klargestellt werden, dass Berufung und Revision vom Rechtsmittelgericht zugelassen werden, wenn ein Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt, auch wenn dieser nicht (ausreichend) dargelegt wurde. Damit wird die bisherige Rechtspraxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. • Zum Ausgleich der Inflation soll die Wertgrenze für die Kostenbeschwerde zudem von 200 Euro auf 300 Euro erhöht werden.
Eilrechtsschutz	In Eilverfahren sollen die (schon heute üblichen) sogenannten Hängebeschlüsse ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Das sind Entscheidungen die den aktu-

	ellen Zustand solange rechtlich sichern, bis über das Verfahren entschieden werden kann (etwa die Entscheidung, dass eine Person nicht abgeschoben werden darf, bis das Gericht im Eilverfahren über die Rechtmäßigkeit der Abschiebung entschieden hat).
Verhinderung von exekutivem Ungehorsam	Exekutiver Ungehorsam, also die Nichtbefolgung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen durch Hoheitsträger, soll besser verhindert werden können; die Wehrhaftigkeit des Rechtsstaats soll so gestärkt werden: • Wirkt ein Hoheitsträger (z.B. Stadt oder Bundesland) bei der Vollstreckung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht wie erforderlich mit, soll das maximal mögliche Zwangsgeld von 10.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben werden. Das Zwangsgeld soll außerdem von vorneherein für mehrere Termine angeordnet werden können, beispielsweise pro Tag, Woche oder Monat der Nichterfüllung. • Ein Zwangsgeld soll nicht demjenigen Hoheitsträger zufließen, gegen den sich die Vollstreckung richtet (Ausschluss „linke Tasche, rechte Tasche“), sondern einer anderen deutschen Gebietskörperschaft oder einer gemeinnützigen Einrichtung.
Widerspruch per E-Mail	• Zukünftig soll ein Widerspruch gegen eine behördliche Entscheidung auch per einfacher E-Mail eingelegt werden können, wenn die Behörde einen entsprechenden Zugang ausdrücklich eröffnet. Derzeit geht das elektronisch nur auf qualifizierte Weise (etwa mit qualifizierter elektronischer Signatur).
Änderungen weiterer Verfahrensordnungen	• Die neuen Regelungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sollen auf die Verfahren vor den Sozial- und Finanzgerichten übertragen werden, soweit dies sachdienlich ist. • In finanzgerichtlichen Verfahren soll eine Klage als zurückgenommen gelten, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts eine gewisse Zeit lang nicht betreibt. Ein solches Vorgehen hat sich im Verwaltungsprozess bewährt. • Finanzgerichte sollen künftig wieder mehr Verfahren nach billigem Ermessen, also in einem vereinfachten Prozess, durchführen können. Der Wert für solche Verfahren soll von 500 Euro auf 1 000 Euro erhöht werden. Damit soll die Inflation ausgeglichen werden.

Änderungen und Verfahrensstand	
Änderungen zwischen Referenten- und Regierungsentwurf	• Widerspruch per E-Mail: Es wurde ergänzt, dass die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail voraussetzt, dass die jeweilige Behörde einen entsprechenden Zugang ausdrücklich eröffnet hat. • Der verpflichtende Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung wird nur um die einzuhaltende Form, nicht aber um das fristauslösende Ereignis erweitert. • Ursprünglich vorgesehene Änderungen des Asylgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Umweltrechtsbehelfsgesetzes wurden gestrichen. • Im einstweiligen Rechtsschutz wurde die besondere Kostenregelung von § 154 Abs. 5 VwGO sachgerecht ergänzt. • Die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln, über die das Gericht der Ausgangsentscheidung nicht selber entscheiden kann, direkt beim Rechtsmittelgericht wurde auf Bitten der Länder gestrichen. • Die Bekanntgabe bestimmter Beschlüsse in sog. Massenverfahren soll vereinfacht werden. Sie soll zukünftig auf der Internetseite des Gerichts und über das Justizportal des Bundes und der Länder erfolgen, statt im Bundesanzeiger und in Tageszeitungen.
Verfahrensstand	Der Gesetzentwurf wurde am 27.05.2026 vom Bundeskabinett beschlossen. Er befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.

Weitere Informationen finden Sie hier.